

Anforderungen an Registrierkassenpflicht ab 01.01.2017

Mit dem sogenannten „Kassenerlass“ vom 26.11.2010 hat das Bundesfinanzministerium seine Vereinfachungsregelungen aus dem Jahr 1996 aufgehoben und die Anforderungen an die elektronische Kassenführung neu definiert.

Nachfolgend eine Zusammenfassung der wichtigsten Neuerungen und Regelungen, die ab 01.01.2017 zu beachten sind:

- Grundsätzlich besteht keine Pflicht eine elektronische Kasse einzusetzen
- Benutzt man einen Registrierkasse muss sie den neuen Anforderungen entsprechen
- Die wichtigsten Anforderungen im Überblick:
 - Zunächst muss die Kasse einen sogenannten Z-Bon erstellen können. Als Z-Bon bezeichnet man einen Bon, auf dem der tägliche Kassenabschluss ausgedruckt wird. Gleichzeitig muss dann der Kassenbestand auf null gesetzt werden. Die Z-Bons müssen automatisch fortlaufend nummeriert werden. Der Bon muss mindestens die folgenden Angaben beinhalten, die auch im Kassensystem gespeichert werden müssen:
 - für welches Geschäft / Unternehmen der Bon erstellt (also die Kasse abgerechnet) wurde
 - Datum und Uhrzeit der Erstellung des Z-Bons
 - die Bruttoeinnahmen des Tages (getrennt nach Umsatzsteuer-Sätzen).
 - die vom System automatisch vergebene Z-Bon-Nummer (anhand dieser kann der Prüfer kontrollieren, ob alle Bons vorliegen)
 - Auflistung von vorgenommenen Stornierungen
 - Bestätigung, dass der Tagesspeicher auf null gesetzt wurde

Der Z-Bon stellt eine wesentliche Vereinfachung dar, da hier die Gesamtsummen ins Kassenbuch übernommen werden dürfen.

- Ausweis der Gesamtsumme der Brutto-Einnahmen
 - Zusammenstellungen von Stornierungen, Retouren und Kassenentnahmen
 - Darstellungen der einzelnen Positionen und die Art der Zahlung (Bar-, Scheck- oder Kreditkartenzahlung)
 - die gespeicherten Daten müssen manipulationssicher sein. Nachträgliche Veränderungen müssen ausgeschlossen sein
 - die Daten müssen jederzeit für den Prüfer des Finanzamts abrufbar und lesbar sein
 - in der Kasse müssen Bedienungs- und Programmieranleitungen hinterlegt und jederzeit einsehbar sein. Außerdem müssen alle Programmeinrichtungen und –änderungen aufgezeichnet werden (z.B. Artikelstammdatenänderungen, Bedieneinrichtung, Kellnereinrichtung)
 - digitale Archivierung der Kassenbewegungen über einen Zeitraum von zehn Jahren (entweder in der Kasse selbst oder auf externen Speichern)
 - Protokollierung für jede Kasse, in welchem Zeitraum sie an welchem Ort eingesetzt wurde
- für offene Ladenkassen (ohne Registrierkasse) muss täglich ein Kassensturz-Protokoll mit Zählliste (Art und Anzahl der Münzen und Scheine) erstellt, unterzeichnet und aufbewahrt werden
 - Ausnahme: nicht zur Bilanzierung Verpflichtete, die ihren Gewinn gem. § 4 III EStG ermitteln, sind weiterhin nicht verpflichtet ein Kassenbuch zu führen. Aber auch hier sollten alle Umsätze und Bewegungen lückenlos aufgezeichnet werden